

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 14 (1939)

Heft: 11

Artikel: Die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101234>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

straße, die einzigartige Schöpfung des Chefarchitekten Hans Hofmann, mit einer Darstellung unseres Werdens und Seins, wie sie eindrücklicher wohl noch nirgends gegeben wurde. Der Schweizer ist bekannt als nüchtern und berechnend, als giftig und grob, als kleinlich und materiell gesinnt, als Nörgler und Kritiker, als Individualist und Egoist und Eigenbrötler. In der Höhenstraße, die wohl kaum ein einziger Besucher der Ausstellung versäumt haben mag, wurde ihm sein besseres Ich vor Augen geführt. Beschämmt mag es manch einer erkannt haben, unsicher der andere geworden sein, Fragen und Zweifel ob seiner bisherigen Haltung mögen aufgetaucht, Vorwürfe im Innersten angeklopft haben, bis — die Halle des Gelöbnisses das alles zum guten Vorsatz verdichtete und der Besucher als ein anderer zur Höhenstraße hinausschritt.

Malen wir zu rosig? Möglich. Aber eines ist sicher: Die Landesausstellung, und vor allem die Höhenstraße, sie wurde Hunderten und Tausenden von Besuchern nicht nur zum Erlebnis, sondern auch zur *Mahnung*. Da stand die Geschichte der Schweiz vor uns auf, die mit ihren Wechselfällen, mit ihren dunklen Zeiten, aber auch mit ihrem an tüchtigen Leistungen und großen Gestalten reichen Verlauf den Schweizer, die Schweizerin von heute daran erinnerte, daß unser kleines Land keineswegs mit der Kleinheit auch die Bedeutungslosigkeit, die Geistesarmut, die Kleinlichkeit

verbinden muß. Da waren die Leistungen der Schweiz auf wissenschaftlichem, künstlerischem, wirtschaftlichem Gebiet zu einer machtvollen Kundgebung vereinigt und riefen Tausenden und Tausenden in Erinnerung, daß Reichtum verpflichtet. Da erschienen die großen Männer und Frauen vergangener Zeiten, die Führer und Entdecker, die Menschenfreunde und Helfer und stellten jedem einzelnen die Frage nach dem Sinn seines eigenen Daseins. Da las er aus vergilbten Papieren oder in moderner Darstellung in der Geschichte unseres Landes von schweren Zeiten und von größter Hilfsbereitschaft, vom Aufbruch eines ganzen Volkes in dunklen Tagen, von Zerwürfnis und seinen unheilvollen Folgen, von Erhebung und Gelöbnis in Not und Krieg, und es wurde ihm wieder deutlicher und klarer: nicht von ungefähr kann ein Volk 650 Jahre wechselvollster Geschichte erfahren, dahinter steht eine Mahnung!

Vom «Gemeindefest» zur Mahnung, das ist der Weg, den die Landesausstellung in den sechs kurzen Monaten ihres Bestehens gegangen ist. Eine tapfere Leistung hat ihre innere Berechtigung erwiesen und den besten Lohn empfangen, den menschliche Leistung empfangen kann. Mögen sich Veranstalter und Besucher, möge sich unser Volk dieser Schau, deren Tore geschlossen und deren Fahnen nun gefallen sind, erst recht würdig erweisen.

DIE SCHWEIZ IN DER KRIEGSWIRTSCHAFT

Die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern

Durch Bundesratsbeschuß vom 17. Oktober 1939 hat der Bundesrat die in der Verordnung vom 9. Januar 1931 vorgesehene *Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern* um höchstens 30 Prozent erhöht.

Nach der Verordnung von 1931 haben ein *Recht auf Notunterstützung* die Angehörigen des Wehrmannes, die er vor dem Militärdienst tatsächlich unterstützt hat und die wegen seiner Dienstleistung in Not geraten, also vor allem die Ehefrau, die Kinder und Geschwister, die Eltern und Großeltern, alle, sofern sie mit dem Wehrmann im gleichen Haushalt leben. Keine Unterstützung wird gewährt unter anderm, wenn der Wehrmann vor dem Einrücken keinen Verdienst hatte oder während des Dienstes seinen vollen Lohn bezieht oder die Verhältnisse eine Vorsorge für die Zeit des Dienstes erlaubt hätten. Dagegen gilt Arbeitslosenunterstützung vor dem Dienst als Ausweis für die Berechtigung zum Bezug der Notunterstützung.

Die *Notunterstützung* beträgt für Erwachsene und Kinder mit eigenem Verdienst Fr. 2.20 bis 2.90, je nach örtlichen Verhältnissen, für Kinder im Alter von mehr als 15 Jahren Fr. 1.40 bis 2.—, für solche von 10 bis 15 Jahren Fr. —.90 bis 1.50 und für kleinere Fr. —.70 bis 1.—. Der Verdienst der Ehefrau bis zu Fr. 3.— im Tag fällt bei der Anrechnung des bleibenden Einkommens außer Betracht, die den Wehr-

männern freiwillig geleisteten Teillohnzahlungen werden nur zur Hälfte angerechnet. Die Wehrmännerunterstützung soll den Betrag nicht übersteigen, den der Wehrmann vor dem Dienst seinen Angehörigen zukommen ließ, ebenso nicht den durchschnittlichen Tagesverdienst des Wehrmanns abzüglich der Kosten seines eigenen Unterhalts.

Die Unterstützungen werden durch die *Gemeindebehörden* ausgerichtet, wobei der Wohnsitz des Unterstützten maßgebend ist. Gegen den Entscheid der Gemeindebehörden über die zulässige Höhe der Unterstützung kann an die kantonale Behörde, gegen den Entscheid der letzteren an das Eidgenössische Oberkriegskommissariat Einspruch erhoben werden.

Diese Erhöhung der Notunterstützungen ist eine *vorläufige Maßnahme* zur Regelung des ganzen Problems. Der Bund studiert gegenwärtig die Schaffung von *Ausgleichskassen*. Der Sinn einer solchen Institution bestünde darin, daß diejenigen Lohnempfänger, die keinen Dienst zu leisten und ihren vollen Lohn empfangen haben, einen gewissen Prozentsatz ihres Einkommens abzuliefern hätten. Die daraus resultierenden Einnahmen würden verwendet, um einen Teil der Kosten der Wehrmännerunterstützung abzudecken.

Eine Anzahl von Kantonen und Gemeinden hat inzwischen Beschlüsse gefaßt betreffend eine *Ergänzung der Wehrmännerunterstützung*, insbesondere mit Rücksicht auf

die Bezahlung der Mietzinse. So gewährt Baselstadt unter gewissen Voraussetzungen Zuschüsse in der tatsächlichen Höhe des Mietzinses, die Stadt Zürich solche Zuschüsse nach der Zahl der Kinder, von Fr. 80.— bis 140.—, wobei der Bezugser zum Nachweis darüber verpflichtet wird, daß er die betreffenden Beträge tatsächlich zur Bezahlung des Mietzinses verwendet hat. Der Zürcher Kantonsrat hat dieses Vorgehen allgemein den zürcherischen Gemeinden empfohlen.

Auch mit diesen Zuschüssen, die in einzelnen, vor allem städtischen Gemeinden, beschlossen worden sind, wird, so vorbildlich dieses Vorgehen selbst genannt werden darf, noch nicht überall der ganze Betrag des monatlichen Mietzinses erreicht. Es bleibt somit eine *Lücke zwischen Mietzinszuschuß und wirklichem Mietzins*. Es ist selbstverständlich, daß, um diese Lücke auszufüllen, mit der Zeit irgendeine Regelung getroffen werden muß. Mancherorts ist der Mieter in der Lage, aus eigenen Mitteln die Differenz zwischen Unterstützung und Zuschuß zu bestreiten. Ist das nicht der Fall, so wird man dem Vermieter, wie das in der Stadt Zürich zum Beispiel geschieht, nahelegen, ebenfalls ein gewisses Opfer auf sich zu nehmen und in den fehlenden Betrag sich vielleicht mit dem Mieter zu teilen. In gewissen Fällen wird der Mieter überhaupt keinen weiteren Beitrag mehr leisten können, und es wird sich fragen, ob das ganze Opfer dem Vermieter zugemutet werden kann. Auch das dürfte nicht überall zu treffen, und es wird ohne Zweifel auch unter den Bau- und Wohngenossenschaften Vermieter geben, die durch den zu erwartenden Mietzinsausfall in eine heikle Lage geraten können. Die Banken bestehen vorerst auf ihren Hypothekarzinsen, städtische Darlehen und Darlehen von privater Seite müssen ebenfalls verzinst werden. Eventuell laufen sogar Amortisationsverpflichtungen. Die Reparaturen können nicht in allen Fällen ohne Schaden für die Liegenschaft und ohne große Nachteile für die Vermietbarkeit der Wohnungen aufgeschnitten werden. Die Materialien für Reparaturen werden zudem teurer, von den Kohlen- und Ölpreisen nicht zu reden. Eine Reihe von Problemen taucht damit auf, die heute noch nicht übersehen werden können.

In der richtigen Voraussicht, daß eine objektive Stelle allein berufen sein kann, die Leistungsmöglichkeiten sowohl der Mieter als der Vermieter einzuschätzen und damit zu einem einigermaßen gerechten Verteiler bezüglich des Mietzinsrestes zu gelangen, ist man in der Stadt Zürich dazu gekommen, eine *Schlüchtungskommission* ins Leben zu rufen, in welcher die Vermieter durch einen Vertreter des Haus- und Grundeigentümerverbandes, die Mieter durch einen solchen des Mietervereins ihre Interessen wahren können und der als neutraler Obmann der Rechtskonsulent der Stadt Zürich angehört. Dieser Kommission sollen alle jene Fälle zur endgültigen Erledigung übertragen werden, in welchen nicht auf freiwilligem Wege zwischen Mieter und Vermieter eine Vereinbarung bezüglich der Tragung des Mietzinsrestes getroffen werden kann.

Für die Bau- und Wohngenossenschaften ergibt sich aus dem Obigen wohl die Folgerung, sich vorerst noch in keiner Weise endgültig zu binden betreffend die *Tragung des Mietzinsrestes*, sondern diesen Rest zunächst lediglich zu studieren. Zu dieser Folgerung wird man gelangen, wenn man sich überlegt, daß die Dauer des gegenwärtigen Zustandes vorerst noch nicht abzusehen ist, daß ferner eine Praxis betreffend die Tragung des Mietzinsrestes sich noch nicht herausgebildet hat, und daß schließlich nicht nur Mieter und Vermieter, sondern auch die verschiedenen Kategorien von Gläubigern werden ein Opfer bringen müssen, sollte die gegenwärtige Situation

sich länger hinausziehen. Selbstverständlich sind dabei alle Teile, auch die Mieter, gehalten, nach Möglichkeit ihren Verpflichtungen nachzukommen. Einzlerscheinungen, wie sie bei Beginn der Mobilisation zutage traten, daß nämlich Mieter, die ihren vollen Lohn noch erhalten hatten, sich bereits weigerten, den Mietzins zu bezahlen, müssen mit aller Strenge korrigiert werden. Anderseits ist auch ein schroffes Vorgehen des Vermieters nicht am Platze und zudem durch einzelne bundesrätliche Verordnungen betreffend Milderung der Zwangsvollstreckungen (siehe an anderer Stelle dieses Blattes) in bestimmter Hinsicht ausgeschlossen.

Eine nicht unwichtige Frage stellt sich aber auch bezüglich der *Heizung in zentralgeheizten Wohnblöcken*. In der Regel enthält der Mietvertrag bestimmte Zusicherungen des Vermieters bezüglich Wärmelieferung. Diese Zusicherungen zu erfüllen, ist vielleicht im Moment noch jedem Vermieter möglich, kann aber schon recht bald, nämlich bei notwendig werdender Nachfüllung der Kohenvorräte, in Frage gestellt werden. Verhältnismäßig einfach liegen die Dinge da, wo die Heizentschädigung besonders verrechnet und damit wohl auch jedes Frühjahr über die Heizung den Mietherrn gesonderte Abrechnung gestellt und ihnen erst dann, vielleicht durch Rückvergütung oder endgültige Heizzuschüsse, die volle Belastung bekanntgegeben wird. Was bei einer solchen Regelung des Mietverhältnisses an der Heizung erspart wird, das kommt den Mietherrn wieder zugute, und wäre es auch nur dadurch, daß sie trotz der erhöhten Kohlenpreise keine weiteren Heizzuschüsse zu entrichten haben. Schwieriger liegen die Dinge da, wo die Heizung im Mietzins inbegriffen ist und der Mieter keinerlei Abrechnung erhält. Es besteht bei den Mietherrn in der Regel eine ganz falsche Vorstellung darüber, was die Heizung kostet und wie viel oder wie wenig erspart werden kann, auch wenn etwas weniger Kohlen verbraucht und die Temperatur sparsamer reguliert wird. In solchen Fällen wird der Vermieter, in unserm Fall die Genossenschaftsleitung, gut daran tun, zum wenigsten für diesen kommenden Winter eine genaue Heizabrechnung mit Heiztabelle, Inventar über die Kohlevorräte, Belege über die Kohlenkäufe und die weiteren Auslagen zu führen, damit er im Frühling seinen Mietherrn, auch wenn er dazu nicht verpflichtet ist, Rechnung über die Heizung ablegen, vielleicht auch den zuständigen Behörden im Falle von Auseinandersetzungen mit einwandfreien Unterlagen dienen kann.

Im übrigen werden die Erfahrungen erst zeigen müssen, ob und wie die Genossenschaften als Vermieter und die Vermieter im allgemeinen der Schwierigkeiten Herr werden können, die sich aus den veränderten Verhältnissen ergeben. In der Beurteilung dieser Frage darf man keineswegs auf die Verhältnisse während des letzten Weltkrieges abstellen. Unsere gesamte Wirtschaft stand damals günstiger da, die Reserven waren allerseits größere, eine so schwere Krise wie die hinter uns liegende Wirtschaftskrise war keineswegs vorausgegangen. Die schärfsten Eingriffe in die Mietverhältnisse mußten daher auch erst verhältnismäßig spät erfolgen. Heute beginnen sie sich schon gleich zu Beginn der Weltkrise bemerkbar zu machen. Es gilt daher, möglichst rasch sich umzustellen und nach Lösungen zu suchen. Solche tragbare Lösungen zu finden, dazu sind vor allem auch die Genossenschaften berufen, und ihnen fällt damit eine zwar schwere, aber wichtige Aufgabe auf dem Gebiet des Wohnungsmarktes zu, die nur gelöst werden kann, wenn Genossenschaftsleitung und Mieter, wenn Verbände und einzelne Genossenschaften zusammen mit Behörden und Gläubigern möglichst rasch gemeinsam sich ans Werk machen.